

Bekanntmachung.

In Folge der Ministerial-Anordnung vom 30. Mai d. J. (Präsidential-Kundmachung vom 4. Juni) sollen die Wahlen der Abgeordneten für die konstituierende Reichsversammlung in Wien nun unverzüglich nach dem zweiten Absätze der provisorischen Wahlordnung vom 9. Mai d. J. vorgenommen werden.

Die Stadt Innsbruck hat Einen Abgeordneten zum Reichstage zu entsenden.

Die Wahl geschieht durch vorerst zu wählende Wahlmänner; behufs der Ernennung der Wahlmänner wurde die Stadt vom Bürgerausschusse in 23 Distrikte zu je 500 Einwohner abgetheilt, jeder Distrikt hat in eigener Wahl zwei Wahlmänner aus den Wahlfähigen seines Distriktes zu ernennen, welche sodin den Abgeordneten zu wählen haben.

Beim Magistrate sind Listen über die Wahlberechtigten jedes einzelnen Distriktes gebildet worden, für deren Vollständigkeit jedoch keine Gewähr übernommen werden kann, weshalb Jedermann, dem daran gelegen, die Listen einsehen und deren Berichtigung verlangen kann.

Jeder vorgetragene Wähler wird bis 13. d. M. eine Legitimationskarte zugestellt erhalten, oder hat eine solche, falls ein Versehen unterlaufen seyn sollte, beim Magistrate zu ersuchen. Ohne Legitimationskarte wird Niemand zur Wahl zugelassen.

Die Eintheilung der Distrikte, und die Zeit und der Ort der Wahl jedes Distriktes ist aus dem angefertigten Verzeichnisse zu entnehmen, welches auch jeder Wahlkarte beigelegt wird.

Jeder Wahlberechtigte wird aufgefordert sich diese Bestimmungen gegenwärtig zu halten, da keine weitere Einladung zur Wahl geschehen wird.

Vom Stadtmagistrate und Bürgerausschusse

Innsbruck am 9. Juni 1848.

Dr. v. Klebelsberg.

